Kommunales Förderprogramm der Stadt Arzberg zur Unterstützung privater Baumaßnahmen für die Sanierung von Fassaden und Innenhöfen im Rahmen der Altstadtsanierung - Förderrichtlinien –

§ 1 Fördergebiet

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das förmlich festgelegte "Sanierungsgebiet I - Stadtkern".

§ 2 Ziel und Zweck der Förderung

Das kommunale Förderprogramm soll die ortstypische Gestaltung der Fassaden und Innenhöfe im Sanierungsgebiet unterstützen und damit eine Verbesserung der Wohnqualität erreichen.

§ 3 Gegenstand der Förderung

- 1. In die Förderung einbezogen sind alle privaten Maßnahmen im Sanierungsgebiet die den Zielen der Sanierung entsprechen. Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms können folgende Einzelmaßnahmen gefördert werden:
 - a) Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden, einschließlich Fenster und Türen,
 - b) Verbesserungen an Dächern, Dachaufbauten und Dacheindeckungen,
 - c) Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen und Hofräumen.
- 2. Es können Baukosten einschl. Baunebenkosten anerkannt werden, letztere jedoch nur bis zu einer Höhe von 10 v.H. der Baukosten. Die Höhe der dem Förderziel entsprechenden anrechenbaren Gesamtkosten beträgt maximal:
 - für Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 a) und/oder b): 50.000 €
 - für Maßnahmen nur nach § 3 Abs. 1 c): 25.000 €
 - für Maßnahmen, welche die Bereiche § 3 Abs. 1 a) bis c) betreffen: 75.000 € Maßnahmen unter 2.500 € sind nicht förderfähig.
- 3. Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch so weit erhaltenswert sein, dass eine Maßnahme nach Absatz 1 gerechtfertigt ist.
- 4. Für eine Inanspruchnahme von Fördermitteln für die Bereiche Modernisierung und Instandsetzung ist Voraussetzung, dass die ganzheitliche Gestaltung der Fassade inklusive Fenster und Türen, des Daches und der Außenanlagen, den gestalterischen Sanierungszielen (festgelegt in der Gestaltungsfibel der Stadt Arzberg) entsprechen.

§ 4 Höhe der Förderung

- 1. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung kann entfallen, wenn die Stadt aufgrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die erforderlichen Eigenmittel nicht aufbringen kann.
- 2. Die Höhe der Förderung wird auf 30 v. H: der anrechenbaren Kosten je anerkannte Maßnahme (Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit) festgesetzt.
- 3. Gefördert werden nur Maßnahmen, welche einschlägigen Rechtsvorschriften und den Festlegungen der Gestaltungsfibel der Stadt Arzberg entsprechen.

§ 5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern sowie kommunale Körperschaften sein.

§ 6 Zuständigkeit

Bewilligungsbehörde sowie zuständig für die Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist die Stadt Arzberg.

§ 7 Verfahren

- 1. Baurechtliche Genehmigung und/oder denkmalschutzrechtliche Erlaubnis werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.
- 2. Anträge auf Förderung sind nach vorheriger fachlicher Beratung durch das beauftragte Planungsbüro vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Arzberg einzureichen.
- 3. Dem Antrag sind beizufügen
 - a) Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
 - b) gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw.,
 - c) drei vergleichbare Angebote zu jedem Gewerk oder die Kostenschätzung eines Architekten, incl. geschätzte Angaben zu von der Stadt dem Umfang nach anzuerkennenden Eigenleistungen. Bei kleineren Maßnahmen < 5.000,00 € genügt die Bestätigung des Planungsbüros über Kostenangemessenheit.

d) Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden.

Die Anforderung weiterer Angaben und Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

- 4. Über die Förderung wird eine schriftliche Vereinbarung geschlossen. Nach Durchführung der Maßnahme werden die Mittel bei sachgemäßer und den Vorschriften sowie der Vereinbarung entsprechender Ausführung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ausbezahlt. Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Rechnungen mit Zahlungsbelegen. Eigenleistungen sind entsprechend eines Formblattes nachzuweisen.
- 5. Geplante Maßnahmen dürfen erst nach dem Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung begonnen werden. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist die Abrechnung vorzulegen.

§ 8 Fördervolumen – zeitlicher Geltungsbereich

- 1. Das Fördervolumen wird zunächst mit 30.000 € pro Jahr für die Dauer der Städtebauförderungsmaßnahmen in der Stadt Arzberg aufgestellt.
- 2. Das Fördervolumen kann durch Beschluss des Stadtrates Arzberg verändert, der zeitliche Geltungsbereich eingeschränkt werden.

Arzberg, den 24. September 2003

Winfried Geppert

1. Bürgermeister